



# MEIDERT & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

## Ärger mit den Reitern – Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Landwirte bei Schäden?

- **Hufeisen landet im Häcksler**

*Frage:*

In unserem Ortsverband befindet sich ein Reiterhof mit durchschnittlich zehn bis zwölf Pferden und ebenso noch zwei private Pferdebesitzer mit circa fünf bis sechs Pferden. Es ist nun schon mehrmals vorgekommen, dass verlorengegangene Hufeisen auf Wiesen bei der Silage und Heuernte erhebliche Schäden an Erntemaschinen verursachten. Wer kann hier schadensersatzpflichtig gemacht werden, wenn verschiedene Reiter über die betreffende Wiese geritten sind?

*Antwort:*

Die Frage lässt sich einfach dahingehend beantworten, dass selbstverständlich der Reiter haftet, der für den Schaden haftet, der ein abgegangenes Hufeisen auf der Wiese zurücklässt und dadurch Schaden entsteht.

Das Problem dürfte hier aber darin liegen, dass es nahezu unmöglich sein wird, zu beweisen, wessen Pferd das Hufeisen verloren hat.

Praktisch relevant dürfte daher die Frage nur insoweit sein, ob der Inhaber des Reiterhofes gewissermaßen auch für die Schäden haftet, die seine Kunden verursachen. Auch hier wäre zunächst Grundvoraussetzung jeglichen Anspruchs, dass nachgewiesen werden kann, dass überhaupt nur Reiter eines bestimmten Pferdehofes als Verursacher in Betracht kommen. Aber selbst dann würde ein Schadensersatzanspruch nur in der Form eines nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruches (§ 242 BGB) bestehen, aber auch insoweit durch die Geltendmachung eines Anspruches auf Sonderfälle (besondere Betroffenheit eines Grundstücks bis hin zur Unmöglichkeit der Nutzung) beschränkt sein.

- **Wertminderung für Jagdschäden?**

*Frage:*

Die Jagdgenossenschaft hatte bisher ein gutes Verhältnis mit den Jagdpächtern. Diese beschwerten sich aber in letzter Zeit immer öfter, dass sie in ihrer Jagdausübung durch die Reiter sehr behindert werden, zum Beispiel Reiten am Waldrand und im Wald bei Dämmerung, also während des Ansitzes. Können wir für die Wertminderung der Jagd Schadensersatz verlangen?

*Antwort:*

Auch hinsichtlich der Jagdwertminderung sind Schadensersatz- bzw. Ausgleichsansprüche nur in extremen Sonderfällen denkbar. Das Reiten im Wald ist zeitlich nicht eingeschränkt und kann daher auch in der Dämmerung erfolgen. Dies allerdings nur auf bestehenden Wegen. Wenn also am Waldrand oder im Bereich des Ansitzes ein Weg führt, so ist auch dort vom Grundsatz her das Reiten zulässig. Allerdings können die Naturschutzbehörden Anordnungen treffen, die das Reiten räumlich und zeitlich einschränken.

- **Ausgleich für Wegeschäden?**

*Frage:*

Die Jagdgenossenschaft übernimmt mit der Gemeinde anteilmäßig die Unterhaltung der Feld- und Flurwege (Schotterung). Durch die hohe Anzahl der Pferde ist hier eine Schädigung nicht zu vermeiden. Was hat die Jagdgenossenschaft für Entschädigungsansprüche?

*Antwort:*

Auch hinsichtlich des Wegeverschleißes ist die Durchsetzung von Schadensersatz bzw. Ausgleichsansprüchen schon aus Gründen der Beweislast kaum denkbar. Wohl aber ist es möglich, einen Weg, der sich wegen eines Ausbauzustandes nicht für die eine reiterliche Nutzung eignet, zu sperren. Dies gilt insbesondere, wenn der Weg durch die reiterliche Nutzung zu Lasten eines etwaigen Fußgängerverkehrs „unwegsam“ wird. Hier kann die reiterliche Nutzung des Weges verboten werden, da naturschutzrechtlich der Fußgängerverkehr Vorrang hat (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.01.1983, Az.: Nr. 9 B 80 A.956).

- **Welches Recht gilt für Reiterhof?**

*Frage:*

Hat ein Reiterhof mit seinen Pferden (bei uns zehn bis zwölf) die gleichen Rechte wie ein Freizeitreiter?

*Antwort:*

Hier kommt es darauf an, ob es sich bei dem Reiterhof um eine Pensionspferdehaltung handelt oder um einen gewerblichen Pferdevermieter (Ponyreiten und Fuchsjagden und dergleichen).

Liegt nämlich eine organisiert Veranstaltung vor, so steht den Teilnehmern das Betretungsrecht an der freien Natur nur dann zu, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist (Artikel 27 Bayerisches Naturschutzgesetz).

Josef Deuringer  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Agrarrecht